

Weitergeleitet von Dr. Manfred Wegner:

DGR

Das Luftfahrt-Bundesamt informiert.....

Tauchgeräte mit kleinen Sauerstoffflaschen und Atemkalk

Sehr geehrte Damen und Herren, bei den o.g. Tauchgeräten handelt es sich z.B. um die Modelle DOLPHIN und RAY der Fa.Dräger. Beide Modelle benötigen zum einwandfreien Betrieb entweder eine 4 Liter Stahlflasche, 200 bar oder eine 5 Liter Stahlflasche, 200 bar. Somit unterliegen diese, wenn die Stahlflaschen befüllt sind, eindeutig den Gefahrgutvorschriften für den Verkehrsträger Luft nach ICAO T.I. resp. IATA-DGR und sind nicht als „klein“ für das Passagiergepäck freigestellt.

Eine Füllung der Atemkalkpatrone (Handelsname: DIVESORB) beträgt bei dem Model Dolphin ca. 2,25 Kg und bei dem Model Ray ca. 1,25 Kg. Der Atemkalk setzt sich aus Calciumdihydroxid, Alkaliphosphate und Wasser zusammen. Diese Zusammensetzung unterliegt nicht den Gefahrgutvorschriften der ICAO T.I. resp. IATA-DGR.

Für weitere Fragen steht der Fachbereich Gefahrgut beim Luftfahrt-Bundesamt gerne zur Verfügung.

Tel.: 06142/9461-0 (34, 35, 44, 45)

DGR

Das Luftfahrt-Bundesamt informiert.....

Mitnahme von Unterwasser-Blitzgeräten im/als Passagiergepäck

(Nicht zu verwechseln mit Taucherlampen)

Unterwasser-Blitzgeräte der **Fa. Subtronic Unterwasser Lichttechnik GmbH** mit den Bezeichnungen

Mini

SF 2000

SF 3000

alpha

alpha pro

alpha pro macro

GAMMA plus

MEGA

MEGA color

können im/als Passagiergepäck ohne weitere Einschränkungen transportiert werden, wenn das Blitzgerät mit

- a) der Sicherungsscheibe aus Kunststoff ausgerüstet ist oder
- b) das Betätigen des Dreh-Einschaltknopfes durch weitere Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann (z.B. abkleben).

Blitzgeräte mit entladenem Akku sind absolut unbedenklich.

(Wird vom Hersteller empfohlen)

DGR

Das Luftfahrt-Bundesamt informiert.....

Tauchflaschen - Sauerstoffflaschen

Bei einem der letzten internationalen „Rebreather“ Forums wurde folgender Verstoß /Straftatbestand als heißer Tipp weitergegeben. Wie bekomme ich eine volle Taucherflasche unbemerkt von den Sicherheitskräften an Bord eines Flugzeuges.

Original Wortlaut.

Hi Outthere,

we have the same problem when we fly to Egypt, nevertheless we always take full tanks with us.

This is how we do it.

Both cylinders are installed in the inspiration, reg. attached. As we carry the Ins. In a aluminium

box the valves are at the bottom. At the Airport we open the valves and let the guy who checks

them turn the reels. Of course nothing happens - so they are empty.

With the separate tri-mix tanks we do a similar thing, as we use German

DIN-Valves, we screw little Int-Adapters into the valves. As we closed the adapters before

from behind, the guy can turn the reel as much as he wants.

Of course it is illegal..... .

I know that some divers put a label „Medical Oxygen“ on the Cylinder and explain at the Airport

that they need O2 for there own need (a certificate from your doctor is in this case very helpful).

Hierzu siehe Anmerkung 1 .

Diese Passagiere sind nicht nur äußerst gefährlich für den gesamten Lufttransport, scheinbar ist Ihnen auch nicht klar, dass Sie dabei vorsätzlich gegen den § 27 Luftverkehrsgesetz verstoßen, somit eine Straftat begehen und nach Einleitung eines Strafverfahrens nach § 60 LuftVG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Ebenso verstoßen diese Passagiere gegen die ICAO T.I. resp. IATA-DGR.

Anmerkung 1. Hierzu siehe Table 2.3A IATA-DGR „Small gaseous oxygen or air cylinders....“ und unser Schreiben - Mitnahme von kleinen Sauerstoff-Zylindern im/als Passagiergepäck.

(Ebenso veröffentlicht im Internet, Fachthemen-Gefahrguttransporte.)

Einzige Möglichkeit der Überprüfung besteht darin, dem Passagier die Verantwortung zu übertragen, den Nachweis zu erbringen, dass die Taucherflasche leer ist, mit der Auflage, dass alle Anschlüsse - Manometer-Mundstück etc. vor Ort abgeschraubt werden müssen, bis nur noch die reine Taucherflasche mit Ventil vorhanden ist.

Dieses Ventil muss dann vom Passagier geöffnet werden.

Bei entleerter Flasche wird nur noch ein leises Zischen* hörbar sein mit ganz wenig Druck und nach wenigen Sekunden hört auch dies auf.

(*immer vorhandene Restbestände.)

Bei voller Flasche wird sich sehr wahrscheinlich der Passagier weigern die Flasche zu öffnen da er

a) damit zugibt, dass die Flasche gefüllt ist und

b) sehr wahrscheinlich ist es Ihr/Ihm zu gefährlich eine =300bar gefüllte Flasche ohne Druckminderer zu öffnen.

Eine Feststellung über das angegebene Gewicht-(Tara/Netto/Brutto) ist äußerst schwierig, da die Angaben meist etwas ungenau sind und zudem müssen auch alle Anschlüsse entfernt werden, da die Gewichte sich immer nur auf die reinen Flaschen - ohne angeschlossene Ventile etc. - beziehen.

Eine weitere Möglichkeit der Überprüfung seitens des Sicherheitspersonals, wäre durch Einsatz eines Prüfmanometers, was aber wohl in den meisten Fällen daran scheitern dürfte, dass ein Prüfmanometer nicht vorhanden ist und das „Know how“ der Anbringung/Bedienung ebenso.

Wir möchten alle dienstlichen Beteiligten (z.B. bei Buchungen in Reisebüros, vor allem Security Check am Airport, Check-in Personal der Fluggesellschaften) dringend bitten, die Fluggäste (Taucher) darauf anzusprechen bzw. zu informieren.

DGR

Das Luftfahrt-Bundesamt informiert.....

Mitnahme von "kleinen Sauerstoff-Zylindern" im/als Passagiergepäck.

Die ICAO T.I Part 8/Chapter 1.1.2 c) bzw. IATA-DGR Tab. 2.3.A lassen die Mitnahme von "**kleinen Sauerstoff-Zylindern**" im/als Passagiergepäck zu. Voraussetzung ist die Zustimmung der Luftfahrtunternehmen.

Da der Begriff "klein" in diesem Zusammenhang nicht näher definiert ist, bleibt es damit in das Ermessen der Carrier gestellt, die Akzeptanzschwelle festzulegen.

Nachdem wir uns bei mehreren Herstellern/Vertreibern über handelsübliche Gebindegrößen und üblichen Fülldruck informiert haben, sehen wir uns in der Lage, Ihnen folgende EMPFEHLUNG geben zu können:

Annehmbar erscheinen uns **max. 2 Liter Flascheninhalt** bei einem Fülldruck **bis zu 200 bar** .

Es muss hierbei sichergestellt sein, dass das Behältnis der Druckbehälterverordnung (oder vergleichbaren intern. Vorschriften) entspricht und dass sich dieses zum Schutze des Ventils in einer zusätzlichen Außenverpackung (wie z.B. dem "Emergency Kit" Koffer) befindet. Das entspricht gleichzeitig den tragbaren Sauerstoffgeräten, wie sie in den Passagierkabinen der Verkehrsflugzeuge mitgeführt werden.

Von der Zulassung größerer Gebinde oder solcher mit höherem Fülldruck raten wir dringend ab.

DGR

Das Luftfahrt-Bundesamt informiert.....

Wärmeerzeugende Artikel im Reisegepäck hier: Taucherlampen

Aus aktuellem Anlass weist das LBA besonders auf die Beachtung der folgenden Vorschriften hin:

Batteriebetriebene Geräte (insbesondere Taucherlampen / Videolampen) sind Gefahrgut und dürfen sich als solches generell nicht im Passagiergepäck befinden.

Ausgenommen sind solche Geräte, bei denen die Leuchtquelle (meist Halogenbirnen) oder die Energiequelle (Batterie/n) entnommen ist.

In diesem Falle ist die Mitnahme - mit Zustimmung des Luftfahrtunternehmens - im Handgepäck zulässig (siehe IATA - DGR 2.3.3.2).

Wir bitten alle dienstlich Beteiligten (z.B. bei Buchung einesurlaubes in Tauchgebieten, oder auch beim Check-in von Flügen in solche) die Fluggäste entsprechend zu informieren.